

TGD – Programm

Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring

Veröffentlicht in den AVN 07a/2024



Inhalt

1.	Ziel und Zweck des Programmes	4
2.	Programmverantwortlichkeit	4
3.	Monitoring des Antibiotikaeinsatzes	5
3.1	. Zugrundeliegende Daten	5
3.2	. Darstellung der Daten im Bericht	8
3.3	. Abgeleitete Maßnahmen	9
4.	Monitoring der Schlachtbefunddaten	9
4.1	. Zugrundeliegende Daten	10
4.2	. Darstellung der Daten im Animal Health Data Service	10
4.3	. Abgeleitete Maßnahmen	11
5.	Schulung und Weiterbildung	11
6.	Abrechnung der tierärztlichen Tätigkeit	12
6.1	. Tierärztliche Tätigkeiten	12
6.2	. Zentrale Abrechnung durch TGD-Geschäftsstellen + Tiergesundheit Österreich	12
6.3	. Gültigkeit.	12
Anha	ing I – Datenmanagement im Rahmen des Programmes "Erweitertes Tiergesundheitsmonitor	ing"
	ing II – DATENSCHUTZINFORMATION gem. Art 14 DSGVO für Tierärzte und Landwilligungserklärung für Tierärzte	irte,
Anha	ing III –Meldeformular TGD – Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring"	



Hinweis:

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtervielfältiger Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.



1. Ziel und Zweck des Programmes

In gegenständlichem Programm erfolgt eine systematische Erfassung und Auswertung von für Tiergesundheit und Tierwohl relevanten Daten am landwirtschaftlichen Betrieb. Die Datenerhebung beinhaltet die zeitnahe (quartalsweise) Meldung des Antibiotikaeinsatzes. Die statistische Auswertung umfasst sowohl die systematische Auswertung der soeben genannten Antibiotikadaten, sowie darüber hinaus eine systematische Auswertung von Daten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, welche aufgrund der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 bereits seit Jahren an Schlachthöfen erhoben werden.

Mit der im Programm durchgeführten systematischen zeitnahen Erfassung und Darstellung von Daten zu Tiergesundheit und Tierhaltung wird eine solide Datengrundlage geschaffen, die allen Beteiligten eine objektive Möglichkeit gibt, die Situation am landwirtschaftlichen Betrieb einzuschätzen. Die statistische Auswertung von Antibiotikadaten sowie von Daten, welche im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhoben werden, schafft Transparenz für das Erkennen von Tiergesundheits- und Tierwohlproblemen. Durch den Vergleich der Betriebe mit anderen Betrieben der gleichen Nutzungsrichtung (Benchmarking) wird für Tierärzte und Landwirte leichter erkennbar, in welcher Form Handlungsbedarf besteht.

Ein auf Bewusstseinsbildung und Prophylaxe ausgerichtetes Schulungsprogramm unterstützt Betriebe bei der Verbesserung der Gesundheitssituation am Betrieb.

Die im Programm gesetzten Schritte zum Monitoring der Tiergesundheit bieten zusätzlich die Möglichkeit, die Mindestanforderungen von Kontrollsystemen auf Exportmärkten zu erfüllen (siehe dazu bspw. Vorgaben der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung (DE) betreffend eines Tiergesundheitsmonitorings zur Anerkennung des Systems in Haltungsform.de).

2. Programmverantwortlichkeit

Die Tiergesundheit Österreich ist gemäß Artikel 4 Z 7 DSGVO Verantwortliche für das TGD-Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" und entscheidet somit über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.



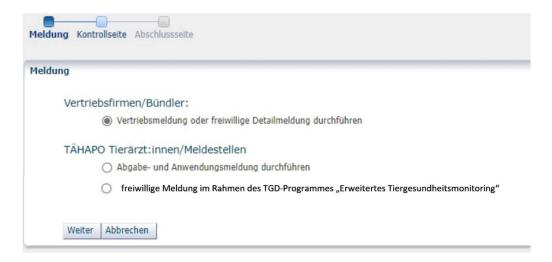
3. Monitoring des Antibiotikaeinsatzes

Im Rahmen des Programmes werden quartalsweise Meldungen zum Antibiotikaeinsatz am Betrieb durchgeführt und die Daten zur Erstellung von betriebsindividuellen Berichten genutzt. Die Berichte bieten eine Übersicht über den Antibiotikaeinsatz am Betrieb sowie die Möglichkeit des Vergleiches zu anderen Betrieben derselben Produktionsart (Benchmarking).

3.1. Zugrundeliegende Daten

a) Daten zum Antibiotikaeinsatz

Im Rahmen des Programmes werden in Anlehnung an die jährlichen Meldungen, die im Rahmen der Antibiotika-Mengenströmeverordnung (idgF.) durchgeführt werden, quartalsweise Meldungen zum Antibiotikaeinsatz am Betrieb durchgeführt. Die elektronische Übermittlung der pro Quartal eingesetzten Antibiotika erfolgt ebenfalls über das AGES eService (https://eservices.basg.gv.at/) unter folgender Auswahl:



Sie kann durch die Hausapotheke-führenden (HAPO-führenden) Tierärzte selbst oder über eine der anerkannten Meldestellen vorgenommen werden.

Die Daten sind gemäß des auf der BASG-Seite (https://www.basg.gv.at/fuer-unternehmen/online-service/online-service-veterinaer-antibiotika-mengenstromanalyse) veröffentlichten Schemas zu melden und beinhalten folgende Pflichtfelder:



Freiwillige unterjährige Detailmeldung der Abgabe- und Anwendungsdaten im Rahmen des TGD-Programmes "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring"

Neben den in der Tabelle angeführten Pflichtfeldern sind im Datenmodell auch optionale Felder beschrieben (Datum der Anwendung/Abgabe, Anzahl der Tiere, Diagnosecode, etc.).

Feldname	Pflicht	Format	Beschreibung	
MelderID	Ja	Text	ID der tierärztlichen Hausapotheke oder der authorisier-	
			ten Meldestelle	
Meldejahr	Ja	Zahl	Zeitraum der Datenmeldung (Kalenderjahr)	
Datum der Anwen-	Ja	Datum	Datum der Anwendung/Abgabe	
dung/Abgabe				
Art der Meldung	Ja	Katalog	Freiwillige unterjährige Meldung	
Hapo_Id	Ja	Text	Identifikationsnummer der tierärztlichen Hausapotheke	
LFBIS	Ja	Text	Betriebsnummer (LFBIS) – falls nicht vorhanden VIS-	
			Registrierungsnummer – des Betriebes, auf dem die Ab-	
			gabe der Arzneispezialität erfolgt ist	
Zulassungsnummer	Ja	Text	Zulassungsnummer der abgegebenen/angewendeten	
			Arzneispezialität	
Tierart	Ja	Katalog	Auszuwählende Tierart: "Rind", "Schwein", "Huhn",	
			"Schaf", "Ziege", etc.	
Nutzungsart	Ja	Katalog	Auszuwählender Eintrag: "Mast", "Zucht", "Milch",	
			"Legehennen", "Elterntiere", etc.	
Summe der abgegebe-	Ja	Zahl	Summe der abgegebenen/angewendeten Menge in de	
nen Menge			Anwendungseinheit	
Anwendungseinheit	wendungseinheit Ja Katalog Kleinste anzuwe		Kleinste anzuwendende Einheit in "ml", "mg", "g",	
			"kg", "Stück"	



Zeitplan für die quartalsweisen Meldungen

	Elektronische Übermittlung	Bereitstellung der Antibiotikabe-	Bereitstellung der anonymisier-	
	des AB-Einsatzes beim Rind	richte für Tierärzte und Land-	ten Antibiotikaberichte zur Ein-	
	über das AGES e-Service	wirte im Animal Health Data	sichtnahme für die AMA-Mar-	
		Service	keting und die Gesellschaft zur	
			Förderung des Tierwohls in der	
			Nutztierhaltung auf der AGES	
			Nextcloud	
Quartal 1	Bis zum 30. Juni	Bis zum 1. August	Bis zum 1. August	
Quartal 2	Bis zum 30. September	Bis zum 1. November	Bis zum 1. November	
Quartal 3	Bis zum 31. Dezember	Bis zum 1. Februar	Bis zum 1. Februar	
Quartal 4	Bis zum 31. März	Bis zum 1. Mai	Bis zum 1. Mai	

b) Betriebs- und Bestandsdaten

Die Einteilung der Betriebe erfolgt auf Basis der im VIS (Veterinärinformationssystem) vorhandenen Betriebstypen, Aufenthalts-, Ereignis- und Tierdaten.

Die Zuordnung jedes rinderhaltenden Betriebes erfolgt zu einer der folgenden Sparten: Jungviehaufzucht, Kalb rosé, Fresser, Mast, Milch, Mutterkuh, sonstige rinderhaltende Betriebe.

Des Weiteren werden zur Ermittlung der Produktionsmenge die gemeldeten Abgänge und Schlachtungen laut VIS verwendet.

c) Indikator für den Antibiotikaeinsatz – die Antibiotika-Kennzahl (AB-Kennzahl)

Als Indikator für den Antibiotikaeinsatz wird die AB-Kennzahl herangezogen. Als Datengrundlage für die Berechnung dienen die entsprechend Absatz 3.1.a übermittelten Daten zum Einsatz von Veterinärarzneimitteln mit antimikrobieller Wirkung und die im VIS gemeldeten Tierzahlen bzw. Abgänge.

Aus den Daten zum Antibiotikaeinsatz werden die eingesetzten Antibiotikawirkstoffmengen für die Betriebe errechnet. Die daraus ermittelte Menge wird je Wirkstoff in definierte Tagesdosen (DDDvet) mittels der veröffentlichten Umrechnungstabelle der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) umgerechnet.



Die AB-Kennzahl ergibt sich aus der Summe dieser errechneten Tagesdosen je Wirkstoff, dividiert durch die geschätzten Gesamt-GVE des Betriebes, d.h. sie gibt an, an wie vielen Tagen ein jedes Tier im Betrieb im Schnitt hätte behandelt werden können. Darüber hinaus erfolgt die Berechnung der AB-Kennzahl auch getrennt für die jeweiligen Antibiotika-Kategorien (nach EMA).

Einteilung der Wirkstoffe in Kategorien

	EMA Kategorie	Kurzerklärung
	B: Anwendung eingeschränkt	Antibiotika von kritischer Bedeutung für die Humanmedizin
	C: Anwendung mit Vorsicht	Alternativen in der Humanmedizin vorhanden
	D: Anwendung mit Sorgfalt	Als Erstlinientherapie anzuwenden (bei Bedarf sofern möglich)
		Gesamt

3.2. Darstellung der Daten im Bericht

a) Darstellung der eingesetzten Tagesdosen

Aus den gemeldeten Daten der eingesetzten Tierarzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen werden die Tagesdosen, die im vorangegangenen Quartal eingesetzt wurden, errechnet und entsprechend der EMA-Wirkstoffkategorien sowie die Gesamtmenge dargestellt. Die Darstellung erfolgt separat für abgegebene und angewendete Antibiotika. Liegen Meldungen zur Menge der angewendeten Antibiotika vor, wird auch die Gesamtmenge der am Betrieb eingesetzten Antibiotika dargestellt.

b) Darstellung der Antibiotikakennzahlen

Die Entwicklung der AB-Kennzahl wird vierteljährlich zur Verfügung gestellt.

c) Vergleich der AB-Kennzahlen des Betriebes mit den anderen Betrieben

Über diese Antibiotikakennzahl können Betriebe der gleichen Nutzungsrichtung verglichen werden (Benchmarking). Dargestellt werden die Antibiotikakennzahl und die Position des Betriebes im Vergleich mit den anderen Betrieben je EMA-Kategorie und für die Gesamtmenge der eingesetzten Antibiotika. Bei Vorliegen von Anwendungs- und Abgabedaten werden diese getrennt voneinander und als Gesamtmenge dargestellt.



Der hellste Bereich enthält dabei die Betriebe, deren AB-Kennzahl im unteren Viertel aller Betriebe liegt (untere 25 %). Je dunkler und kräftiger die Farbe, umso häufiger verglichen mit anderen Betrieben wurden Antibiotika eingesetzt. Im oberen dunkelroten Bereich liegen all jene Betriebe, deren Antibiotikakennzahl in den höchsten 10 % liegen.

3.3. Abgeleitete Maßnahmen

Für teilnehmende landwirtschaftliche Betriebe werden quartalsweise Auswertungen erstellt, die über das Animal Health Data Service (AHDS) für Landwirte und deren Betreuungstierärzte abrufbar sind.

Auf dem Dashboard des AHDS und in den Berichten ist ein deutlicher Hinweis über die Einstufung des Betriebes im Vergleich zu den anderen Betrieben der gleichen Nutzungsrichtung ersichtlich.

Die Berichte dienen als Information und können als Grundlage für Handlungsempfehlungen, die im Rahmen der regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung und im Rahmen der Betriebserhebungen gemäß Anhang 3, Ziffer 5b TGD-VO 2009 (idgF.) gegeben werden, genutzt werden.

Ein freiwilliges Schulungsangebot mit Ausbildungsinhalten mit dem Fokus auf den sorgsamen Umgang mit Antibiotika, Biosicherheit, und Prophylaxe wird durch die Tiergesundheit Österreich zur Verfügung gestellt.

4. Monitoring der Schlachtbefunddaten

Im Rahmen des Programmes werden im Animal Health Data Service ab Herbst 2024 Auswertungen (AHDS) über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zur Verfügung gestellt. Dadurch haben Tierhalter und Betreuungstierärzte die Möglichkeit, sich einen Überblick über die für den Betrieb erhobenen Daten zu verschaffen und die Informationen gegebenenfalls für Anpassungen des Betriebsmanagements zu nutzen.



4.1. Zugrundeliegende Daten

Im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU), geregelt in der nationalen Fleischuntersuchungs-Verordnung 2006¹, erfolgt eine Erhebung von Befunddaten vor und nach der Schlachtung. Diese Daten sind zentral im VIS abgelegt.

4.2. Darstellung der Daten im Animal Health Data Service

Um die Daten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einfacher nutzbar zu machen, werden die Daten durch die AGES vierteljährlich aufbereitet und im AHDS graphisch dargestellt.

a) Darstellung der Einzelbefunde

Der Anteil an Tieren mit und ohne Befundabweichungen wird dargestellt.

b) Kategorisierung der Befunde

Zur besseren Übersicht werden die Einzelbefunde in folgende Kategorien eingeteilt und der Anteil an Tieren mit Abweichungen aufgeführt:

- Atemwegsgesundheit und Brustraum
- Lebergesundheit und Bauchraum
- Gliedmaßengesundheit
- Unversehrtheit
- Tierschutzbezogene Indikatoren

¹ https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004648



c) Vergleich der Daten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung mit den Daten anderer Betriebe

Um die Schlachtbefunddaten für den inner- und zwischenbetrieblichen Vergleich nutzen zu können, wird der Anteil an Befundabweichungen für priorisierte Befunde und pro Kategorie und die Position des Betriebes im Vergleich mit anderen Betrieben der gleichen Nutzungsrichtung dargestellt.

Ausgenommen vom Vergleich der Daten sind Betriebe, die weniger als 25 Tiere im Quartal an einen Schlachtbetrieb geliefert haben.

4.3. Abgeleitete Maßnahmen

Die Berichte dienen als Information und können als Grundlage für diagnostische Maßnahmen und zur Verbesserung des Managements auf den Betrieben herangezogen werden.

5. Schulung und Weiterbildung

Im Rahmen dieses Programmes sind jährliche Schulungen zu absolvieren. Die entsprechend § 10 (3) der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (idgF.) absolvierte Weiterbildungen im Ausmaß von vier Stunden in vier Jahren werden dafür anerkannt (unabhängig vom Zeitpunkt der Durchführung).



6. Abrechnung der tierärztlichen Tätigkeit

Für den durch die zusätzlichen Meldungen für die Gesamtzahl der betreuten Betriebe entstehenden Zeitaufwand wird im Rahmen der Förderung der Tiergesundheit Österreich für die Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis 31.12. 2027 eine Förderung wie folgt gewährt:

6.1. Tierärztliche Tätigkeiten

Die quartalsweise Meldung des Antibiotikaeinsatzes aller am Programm teilnehmenden Betriebe wird mit einer pauschalen Zeitvergütung von 135 Minuten pro Jahr (für 4 Meldungen) entsprechend dem TGD-Stundentarif (zuzüglich 20 % MwSt.) abgegolten.

Der Betrag kann nur an TGD-Betreuungstierärzte ausgezahlt werden, die gemeinsam mit den von ihnen betreuten Betrieben am TGD-Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" teilnehmen.

Die Erfüllung der Fördervoraussetzung wird von der AGES überprüft und an die Länder-TGDs weitergeleitet.

Leistungen und Aufwendungen, die im Rahmen des TGD-Programmes "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" erbracht werden, und deren Kosten durch den Förderbetrag nicht gedeckt sind, werden dem teilnehmenden Tierhalter in Rechnung gestellt.

6.2. Zentrale Abrechnung durch TGD-Geschäftsstellen + Tiergesundheit Österreich

Die TGD-Landesgeschäftsstellen erhalten 10 % des Betrages aller über die Geschäftsstelle abgerechneten TGD-Tierärzte gem. Kap. 6.1 zur Deckung Verwaltungs- bzw. Abwicklungsaufwandes. Der Gesamtbetrag gem. Kap. 6.1. zzgl. 10 % Verwaltungs- bzw. Abwicklungsaufwand werden der Tiergesundheit Österreich einmal jährlich in Rechnung gestellt.

6.3. Gültigkeit

Die Förderfähigkeit der tierärztlichen Tätigkeit gem. Absatz 6.1. endet mit 31.12.2027. Bei Fortführung des Programmes über den 31.12.2027 hinaus sind durch das TGD-Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" entstehende Kosten durch den am Programm teilnehmenden Tierhalter zu tragen.



Anhang I – Datenmanagement im Rahmen des Programmes "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring"

Verantwortlich für das Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring", die Meldung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten ist die Tiergesundheit Österreich.

1. Antibiotikaeinsatz

1.1. Verarbeitung der Daten zum Antibiotikaeinsatz durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Die entsprechend § 64 TAMG anerkannten Tiergesundheitsdienste informieren die AGES, welche Betriebe am Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" teilnehmen.

Die AGES arbeitet in diesem Programm als Auftragsverarbeiterin für die Tiergesundheit Österreich.

Sie erstellt nur für am Programm teilnehmende Betriebe vierteljährlich betriebsindividuelle Berichte, die im System Animal Health Data Service (AHDS) gespeichert werden.

Die AGES erstellt einen Bericht für die Tiergesundheit Österreich darüber, für welche Programmteilnehmer aufgrund von fehlenden Daten keine betriebsindividuellen Berichte erstellt werden konnten.

Zusätzlich werden von der AGES für die Tiergesundheitsdienste (Tiergesundheit Österreich, Länder-TGD) betriebsübergreifende Übersichtsberichte ohne Personenbezug über den Antibiotikaeinsatz der am Programm teilnehmenden Betriebe in Österreich und in den einzelnen Bundesländern erstellt.

1.2. Weitergabe der Daten über den Antibiotikaeinsatz

1.2.1. Weitergabe der Daten an die Tiergesundheit Österreich

Die Tiergesundheit Österreich erhält von der AGES eine Auflistung der Betriebe, die am Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" teilnehmen und von welchen Betrieben aufgrund fehlender Datenmeldungen keine betriebsindividuellen Berichte erstellt werden konnten.

Die Tiergesundheit Österreich wird zur Durchführung der Abrechnung von der AGES weiters darüber informiert, von welchen tierärztlichen Hausapotheken quartalsweise Meldungen durchgeführt wurden.



Zusätzlich erhält die Tiergesundheit Österreich von der AGES betriebsübergreifende Übersichtsberichte über den Antibiotikaeinsatz der am Programm teilnehmenden Betriebe in Österreich und in den einzelnen Bundesländern.

1.2.2. Weitergabe der Berichte an die entsprechend § 64 TAMG anerkannten Tiergesundheitsdienste (TGD)

Die Tiergesundheit Österreich informiert die anerkannten Tiergesundheitsdienste darüber, von welchen Tierärztlichen Hausapotheken die quartalsweisen Meldungen durchgeführt wurden, um den Betrag für die Aufwandsentschädigung auszuzahlen.

Zusätzlich erhalten die anerkannten Tiergesundheitsdienste von der AGES betriebsübergreifende Übersichtsberichte über den Antibiotikaeinsatz der am Programm teilnehmenden Betriebe in den einzelnen Bundesländern.

1.2.3. Weitergabe der Berichte an die TGD-Betreuungstierärzte

Zur gemeinsamen Evaluierung des Antibiotikaverbrauches am Betrieb erhalten die Betreuungstierärzte im AHDS Zugriff auf individuellen Berichte der Betriebe, die von ihnen betreut werden.

1.2.4. Weitergabe der Berichte an die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA-Marketing)

Zur Kontrolle der Abwicklung des Programmes wird die AMA-Marketing über die Tiergesundheit Österreich darüber informiert, welche Betriebe am TGD-Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" teilnehmen. Außerdem erhält die AMA-Marketing, über eine Cloud der AGES, Zugriff auf die Berichte. Die betriebsindividuellen Berichte werden anonymisiert.

Die AMA-Marketing überprüft die Teilnahme der landwirtschaftlichen Betriebe am TGD-Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring". Dazu wird sie von der Tiergesundheit Österreich über die Betriebe (LFBIS Nr.) informiert, für die keine betriebsindividuellen Berichte vorliegen.



1.2.5. Weitergabe der Berichte an die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung

Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit mit dem QS-Benchmarking (https://www.q-s.de/services/files/downloadcenter/g-antibiotikamonitoring/2024/leitfaden/deutsch/Leitfaden_Antibiotikamonitoring_Rind_01.01.2024.pdf) erhält die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung über eine Cloud der AGES Einsicht in die betriebsindividuellen Berichte. Die betriebsindividuellen Berichte werden dazu anonymisiert. Zusätzlich werden von der AGES im Auftrag der Tiergesundheit Österreich Berichte über die Gesamtheit der am Programm teilnehmenden Betriebe erstellt.

2. Daten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU), geregelt in der nationalen Fleischuntersuchungs-Verordnung 2006¹, erfolgt eine Erhebung von Befunddaten vor und nach der Schlachtung. Diese zentral im VIS abgelegten Daten können von den Tierhaltern über die Datenbank der Österreichischen Fleischkontrolle (ÖFK) eingesehen werden.

2.1. Verarbeitung der Daten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch die AGES

Im Rahmen des gegenständlichen TGD-Programmes werden die Daten für teilnehmende Betriebe zusätzlich durch die AGES als Auftragsverarbeiterin für die Tiergesundheit Österreich aufbereitet und den Landwirten und deren Betreuungstierärzten ab Herbst 2024 im Animal Health Data Service (AHDS) zur Information zur Verfügung gestellt.

Die betriebsindividuellen Berichte werden nicht an Dritte weitergegeben.

Zusätzlich werden von der AGES betriebsübergreifende Übersichtsberichte über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsergebnisse der am Programm teilnehmenden Betriebe in Österreich und in den einzelnen Bundesländern erstellt.

_

¹ https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004648



2.2. Weitergabe der Daten über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

2.2.1. Weitergabe der Daten an die Tiergesundheit Österreich

Die Tiergesundheit Österreich erhält keine betriebsindividuellen Berichte, sondern nur betriebsübergreifende Auswertungen über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsergebnisse der am Programm teilnehmenden Betriebe in Österreich und in den einzelnen Bundesländern.

2.2.2. Weitergabe der Daten an die entsprechend § 64 TAMG anerkannten TGDs

Die gemäß § 64 TAMG anerkannten TGDs erhalten keine betriebsindividuellen Berichte über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Sie erhalten von der AGES betriebsübergreifende Berichte über die Betriebe, die am Programm teilnehmen und Teilnehmer am entsprechenden TGD sind.

2.2.3. Weitergabe der Berichte an die TGD-Betreuungstierärzte

Die betriebsindividuellen Berichte werden den Betreuungstierärzten im AHDS zur Information zur Verfügung gestellt. Sie können als Grundlage zur Verbesserung von Managementmaßnahmen herangezogen werden.

2.2.4. Weitergabe der Berichte an die AMA-Marketing

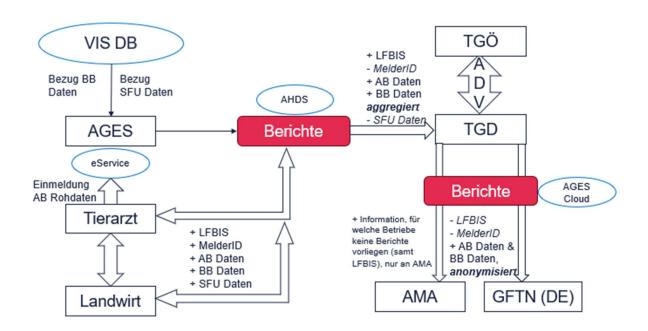
Die AMA-Marketing erhält keine Berichte über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

2.2.5. Weitergabe der Berichte an die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung (DE)

Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung erhält keine Berichte über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung



3. Datenfluss



Legende:

VIS DB Datenbank / technische Lösung

Landwirt Person
(Betroffener,
Verantwortlicher,
ADV)

Berichte AGES Berichte (verschiedene Daten beinhaltend)

+ LFBIS Beinhaltet [zB LFBIS Nummer]

MelderID Beinhaltet NICHT [zB Melder ID]



Anhang II – DATENSCHUTZINFORMATION gem. Art 14 DSGVO für Tierärzte und Landwirte, Einwilligungserklärung für Tierärzte

Im Rahmen der Umsetzung des Programmes "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" werden Ihre personenbezogenen Daten (wie in der EU-Datenschutz-Grundverordnung, in weiterer Folge "DSGVO" definiert), verarbeitet. Wir, Tiergesundheit Österreich, Dresdnerstraße 89/B1/18, A-1200 Wien, ZVR-Zahl 1122263333 ("wir" oder "TGÖ") sind als datenschutzrechtliche Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich und stellen Ihnen in diesem Anhang die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (gemäß Art. 14 DSGVO) zur Verfügung:

1. Darstellung der Datenverarbeitungen und die Zwecke der Datenverarbeitung

Die im Punkt 2 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden durch TGÖ mit Untersetzung ihrer Auftragsverarbeiter, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit ("AGES") sowie des Landes-Tiergesundheitsdienstes, bei welchem die Betroffenen Mitglieder sind ("Landes-TGD"), verarbeitet. Weiters agiert der meldende Tierarzt ebenfalls als Auftragsverarbeiter der TGÖ bei der Datenerfassung.

Die unten genannten Daten werden durch den meldenden Tierarzt erfasst und quartalsweise an AGES übermittelt. AGES erstellt im Auftrag der TGÖ auf der Basis der übermittelten Daten quartalsweise Berichte und leitet diese an die im Punkt 4 genannten Empfänger weiter.

Zwecke der Datenverarbeitung: Die beschriebene Datenverarbeitung erfolgt für die Zwecke der Durchführung des Programmes "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring".

Mit der im Programm durchgeführten systematischen, zeitnahen Erfassung und Darstellung von Daten zu Tiergesundheit und Tierhaltung wird eine solide Datengrundlage gebildet, die allen Beteiligten eine objektive Möglichkeit gibt, die Situation am landwirtschaftlichen Betrieb einzuschätzen. Die sachgerechte Auswertung von Antibiotikadaten und Daten, die im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhoben werden, schafft Transparenz für das Erkennen von Tiergesundheits- und Tierwohlproblemen. Durch den Vergleich der Betriebe mit anderen Betrieben der gleichen Nutzungsrichtung wird für Tierarzt und Landwirt leichter erkennbar, wo Handlungsbedarf besteht.



Weiters erlauben die im Programm gesetzten Schritte zum Monitoring der Tiergesundheit, die Mindestanforderungen von Kontrollsystemen auf Exportmärkten, wie zum Beispiel die Vorgaben der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung (DE) für ein Tiergesundheitsmonitoring zur Anerkennung des Systems in Haltungsform.de zu erfüllen.

2. Datenkategorien

Gegenstand der in dieser Information beschriebenen Verarbeitung sind folgende Daten, die mit den Betroffenen bzw. ihrem jeweiligen Betrieb in Verbindung stehen:

BETROFFENENGRUPPE: LANDWIRT

Art der Meldung, Melder ID, Meldejahr, Datum der Anwendung/Abgabe YYYY-MM-DD der Meldung, LFBIS bzw. falls nicht vorhanden VIS-Registrierungsnummer, Zulassungsnummer der Arzneispezialität, Tierart, Anwendungseinheit, Quartalssumme der angewendeten Menge, Nutzungsart, TÄHAPO ID, Daten zur Zuordnung jedes Betriebes zu einer Sparte, die gemeldeten Abgänge und Schlachtungen

(gemeinsam die "Antibiotikadaten").

Die Information, ob ein Betrieb (identifiziert mit dem Namen und der LFBIS- Nummer) am Programm teilnimmt oder nicht (die "**Teilnahmedaten**")

Zudem werden die im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erfassten Daten aus dem Veterinärinformationssystem in Berichte aufgenommen (gemeinsam die "SFU-Daten"). Diese Daten werden nur an den jeweiligen Landwirt, zu welchem die Daten bezogen sind, sowie den ihn betreuenden Tierarzt in personenbezogener Form zur Verfügung gestellt, ansonsten werden sie von der AGES nur in aggregierter Form verarbeitet und an keinen weiteren Empfänger (einschließlich TGÖ und Landes-TGD) in personenbezogener Form weitergegeben.

BETROFFENENGRUPPE: TIERARZT

Die MelderID sowie die Daten, die der Tierarzt über den von ihm betreuten Betrieb einmeldet [Art der Meldung, Meldejahr, Datum der Anwendung/Abgabe YYYY-MM-DD der Meldung, LFBIS bzw. falls nicht vorhanden VIS Registrierungsnummer, Zulassungsnummer der Arzneispezialität, Tierart, Anwendungseinheit, Quartalssumme der angewendeten Menge, Nutzungsart, TÄHAPO ID; die aus



diesen Daten errechnete Antibiotika-Kennzahl (AB-Kennzahl)]; sowie die Teilnahmedaten (s. oben, identifiziert in Bezug auf den Tierarzt mit seiner Unterschrift).

Die MelderID des Tierarztes wird dabei nur der AGES vorliegen und wird nicht an die TGÖ oder Landes-TGD oder andere Empfänger weitergegeben.

3. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind wie folgt:

- **BETROFFENENGRUPPE:** LANDWIRT: Erfüllung des Vertrages zur Teilnahme am Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring", welchen der Landwirt mit dem zuständigen Landes-TGD abgeschlossen hat (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung der Zwecke des Programmes und damit die Teilnahme erforderlich.
- BETROFFENENGRUPPE: TIERARZT: die im Punkt 7 abgegebene Einwilligung (Art. 6 Abs.
 1 lit a DSGVO). Sollte der Tierarzt diese Einwilligung nicht abgeben, oder diese widerrufen, ist die (weitere) Teilnahme am Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" nicht möglich.

4. Datenweitergaben und Zwecke der Datenweitergaben

Die Daten werden unter Verantwortlichkeit der TGÖ durch AGES auf folgende Weise und in folgender Form an folgende Empfänger und für folgende Zwecke weitergegeben:

- Die Berichte, die die Daten der Landwirte (Antibiotikadaten und SFU-Daten) beinhalten, werden an den Landwirt selbst sowie den jeweiligen Betreuungstierarzt, zum Zweck der gemeinsamen Evaluierung des Antibiotikaverbrauches am Betrieb, weitergegeben, indem sie in der von AGES betriebener Datenbank "Animal Health Data Service" abrufbar gemacht werden.
- An Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH ("AMA-Marketing"), zum Zweck der Kontrolle der Abwicklung des Programmes, werden die Berichte, die die Antibiotikadaten enthalten, weitergegeben. Diese Berichte werden an AMA-Marketing in anonymisierter Form, ohne LFBIS-Nummer oder MelderID, weitergegeben, sodass die Antibiotikadaten aus der Sicht der AMA-Marketing nicht mehr mit Landwirten oder meldenden Tierärzten in Verbindung gebracht werden können. Weiters werden die Teilnahmedaten an AMA zum Zweck der Überprüfung der Teilnahme am Programm weitergegeben.



- An die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung (Deutschland), zum Zweck der Überprüfung der Gleichwertigkeit mit dem QS-Benchmarking und der Förderung des Milchexportes nach Deutschland, werden die Berichte, die die Antibiotikadaten enthalten, weitergegeben. Diese Berichte werden an die Gesellschaft in anonymisierter Form, ohne LFBIS-Nummer, oder MelderID, weitergegeben, sodass die Antibiotikadaten aus der Sicht der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung nicht mehr mit Landwirten oder meldenden Tierärzten in Verbindung gebracht werden können.
- Die Antibiotikadaten bzw. die Berichte, die diese Daten enthalten, werden unter Verantwortlichkeit der TGÖ verarbeitet, jedoch nicht an die TGÖ weitergegeben. Hingegen gibt AGES die Teilnahmedaten an die TGÖ sowie den in unserem Auftrag handelnden Landes-TGD zum Zweck der Überprüfung der Teilnahme am Programm weiter.

5. Speicherdauer

Ihre Daten werden bei der AGES für den Zeitraum von 7 Jahren aufbewahrt.

6. Betroffenenrechte

Ihnen als datenschutzrechtlichem Betroffenen stehen grundsätzlich folgende Rechte zur Verfügung und können beim Programmverantwortlichen eingefordert werden:

- Das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO);
- Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), dh, unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen oder unvollständige personenbezogene Daten vervollständigen zu lassen;
- Das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), dh, unverzügliche Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
- Das Recht auf Einschränkung (Art. 18 DSGVO), dh die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), dh, die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.



Sie können Ihre Betroffenenrechte bei der Tiergesundheit Österreich unter der E-mailadresse office@tg-oe.at geltend machen.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde. Diese ist wie folgt zu erreichen: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb(at)dsb.gv.at

7. Einwilligungserklärung für Tierärzte

Mit Ihrer Teilnahme am Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" und der Bestätigung Ihrer Einwilligung im Programmteilnahmevertrag willigen Sie gemäß Art. 6 Abs 1 lit a DSGVO in die Verarbeitung und Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten, wie in dieser Einwilligungserklärung beschrieben, ein.

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch einen allfälligen Widerruf wird die vor dem Widerruf erfolgte Datenverarbeitung nicht berührt.



Betreuungstierarzt

$\begin{tabular}{ll} Anhang \ III - Meldeformular \ TGD-Programm \ "Erweitertes \ Tierges und heitsmonitoring" \end{tabular}$

Logo Landes -TGD	Stampiglie TGD – Betreuungstierarzt
Bestätigung	der Teilnahme am
TGD - Programm "Erweit	ertes Tiergesundheitsmonitoring"
LFBIS – NR.:	
Name TGD - Tierhalter:	
Adresse:	
Tierhalter	Tierarzt
Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden mit Ihrer Teilnahme am Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" und nehmen zur Kenntnis, dass Ihre personenbezogenen Daten für das Programm wie in der Datenschutzinformation gem. Art 14 DSGVO im Anhang 2 beschrieben verarbeitet werden.	Mit Ihrer Teilnahme am Programm "Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring" und der Bestätigung Ihrer Einwilligung im Programmteilnahmevertrag willigen Sie gemäß Art. 6 Abs 1 lit a) DSGVO in die Verarbeitung und Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten, wie in dieser Einwilligungserklärung in Anhang 2 beschrieben, ein.
	Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch einen allfälligen Widerruf wird die vor dem Widerruf erfolgte Datenverarbeitung nicht berührt.
Unterschrift TGD – On	Unterschrift TGD –

AVN 07a/2024

Tierhalter